

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Schaffhausen	8	7	10
Appenzell A.-Rh.	10	9	6
J.-Rh.	8	9	8
St. Gallen	8	8	9
Graubünden	8	8	9
Aargau	7	8	10
Thurgau	8	8	9
Tessin	9	10	6
Waadt	7	8	10
Wallis	6	6	3
Neuenburg	8	8	9
Genf	6	8	11
Durchschnitt	7	8	10

Die Tabelle am Schlüsse dieser Botschaft zeigt den reglementarischen Stand einer Altersklasse (und zwar des Auszuges) der sämtlichen auf Seite 73 aufgezählten taktischen Einheiten (I); ferner den Kontrolle-Solletat (Buchstabe von 15% zum reglementarischen Bestand (II); dann den Bedarf an Dienstpflichtigen, um bei obiger Stärke der Jahrgänge die einzelnen Altersklassen für den Kontrolle-Solletat vollständig zu machen (III); und endlich die Differenzen zwischen den Summen der Rubrik II. und III., wodurch dargestellt wird, wie viel bei Zuteilung ganzer Jahrgänge an die einzelnen Altersklassen mehr Mannschaft als der Kontrollebedarf vorhanden sein muß.

Eine zweite Zusammenstellung zeigt, wie sich der wirkliche Bedarf zu der vorhandenen Anzahl Dienstpflichtiger verhält.

Dann folgen noch folgende weitere Tabellen:

- Berechnung des Bedarfes an Mannschaft für die taktischen Einheiten der Spezialwaffen;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs des Auszugs;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs der Reserve;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs der Landwehr;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs beim ganzen Bundesheer; Alles auf die Kontrolle-Stärke auf 1. Januar 1868 basirt.

Zur Vergleichung wird eine Statistik der militärischen Bevölkerung nach Kantonen und Jahrgängen auf 1. Jänner 1867 angeflossen.  
(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Eidgenössische Militärgesellschaft.

Tit!

Wir beeilen uns hiermit Ihnen mitzuteilen, daß wir das neue Central-Comitis der elden. Militärgesellschaft für das Jahr 1869 und 1870, bestehend in den Herren Oberst J. Philippin in Neuenburg, Präsident;

Oberstleutnant J. Grandjean in La Chaux-de-Fond, Vize-Präsident;

" Es. de Perrot in Neuenburg, Berichterstatter;

Major L. Aeschbacher in Neuenburg, Kassier;

" H. Sack in Colombier, Sekretär

bestätigt haben.

Dieses Comitis wird vom 1. März l. J. mit der Leitung der Geschäfte beginnen.

Genehmigen Sie Tit. die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Zug den 22. Februar 1869.

Namens des abtretenden Comitis der eidgen. Militärgesellschaft

Der Präsident: M. Letter, Oberst.

Der Sekretär: G. Vossard, Kantonsriegskommissär.

## A u s l a n d .

Frankreich. (Kaiserliches Dekret, die Abschaffung der explosiven Geschosse betreffend.) Das "offizielle Journal" bringt in seinem offiziellen Theil ein kaiserliches Dekret, welches der am 11. Dezember 1868 zu St. Petersburg signirten Erklärung bestimmt, die zum Zweck hat, den Gebrauch gewisser Geschosse im

Krieg zu untersagen. Die Erklärung lautet folgendermaßen: „Nachdem auf den Vorschlag des kaiserlich russischen Kabinetts eine internationale Militär-Kommission in St. Petersburg zusammengetreten ist, um zu untersuchen, ob es nicht geziemend sei, den Gebrauch gewisser Geschosse im Krieg zwischen civilisierten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission in vollem Einvernehmen die technischen Grenzen festgestellt hat, wo die Nothwendigkeit des Krieges vor den Forderungen der Humanität zurücktreten müssen, haben die Unterzeichneten von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, zu erklären, was folgt:

In Anbetracht, daß die Fortschritte der Civilisation zur Folge haben müssen, die Drangsal des Krieges so viel als möglich zu erleichtern; daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches die Staaten während eines Krieges verfolgen sollen, die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes ist; daß es zu diesem Zweck reicht, die größtmögliche Menge von Soldaten des Feindes außer Gefecht zu sehen; daß dieses Ziel überschritten werden würde durch die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der außer Gefecht gesetzten Soldaten unnötig erschweren oder ihren Tod unvermeidlich machen; daß die Anwendung derartiger Waffen mithin den Gesetzen der Humanität zuwider sein würde: so verpflichten sich die kontrahirenden Theile, im Falle zwischen ihnen stattfindender Kriege, gegenseitig auf die Anwendung, sowohl bei den Land- wie bei den Seetruppen, von jedem Geschöß zu verzichten, welches ein Gewicht von weniger als 400 Gramm hat und explodierbar oder mit entzündlichen oder explodierbaren Materialien angefüllt ist. Die kontrahirenden Theile werden alle Staaten, welche bei den Ratungen der internationalen Militär-Kommission zu St. Petersburg keinen Anteil durch Delegirte genommen haben, einladen, der gegenwärtigen Konvention beizutreten. Diese Konvention ist nur verbindlich unter den kontrahirenden oder beigetretenen Mächten im Fall eines Krieges zwischen zweien oder mehreren derselben; sie findet hingegen keine Anwendung Mächten gegenüber, welche weder mit kontrahirt haben noch beigetreten sind. Die Konvention würde desgleichen aufhören verbindlich zu sein von dem Augenblick an, wo im Verlauf eines Krieges zwischen kontrahirenden oder beigetretenen Mächten sich eine Macht, die derselben nicht beigeschlossen hat, einem der kriegsführenden Theile anschließt.

Die kontrahirenden oder beitretenen Mächte behalten sich vor, sich fernerhin jedes Mal zu verständigen, wenn eine bestimmte Proposition gemacht werden sollte, in Aussicht der zukünftigen Verbündemungen, welche die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen herbeiführen könnte, um die Prinzipien aufrecht zu erhalten, die sie heute aufgestellt haben, und um die Nothwendigkeit des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen. — So geschehen zu St. Petersburg am 29. November (11. Dezember) 1868. Gezeichnet für Frankreich Talleyrand; für Österreich und Ungarn Bettarra; für Bayern Graf Tauffkirchen; für Belgien Graf Erembault de Dubzele; für Dänemark G. Wind; für Großbritannien Andrew Buchanan; für Griechenland S. A. Metaxa; für Italien Bella Garaciolo; für die Niederlande Baron de Gevers; für Persien Mirza Aseddullah Khan; für Portugal Alvaro; für Preußen und den norddeutschen Bund Heinrich VII. von Reuß; für Russland Gortschakoff; für Schweden und Norwegen O. M. Björnsterna; für die Schweiz Ad. Glinz; für die Türkei Garattheodory; für Württemberg G. W. Abele."

England. (Nolan's Distanzmesser.) Im Jänner fanden in Shoburyneß Versuche mit einem von Leutn. Nolan erfundenen Instrument zum Messen von Distanzen für unnahbare Objekte statt, deren Resultate sehr befriedigend waren. Man fand, daß das Verfahren Nolan's unvergleichlich kürzer, einfacher und präziser ist, als das bisher üblich gewesene, weshalb es mit Nachsteem bei allen Küsten- und Feldbatterien zum Gebrauch eingeführt wird.

Bayern. (Bewaffnungsfrage.) Das Werdergewehr, von welchem man früher in Bayern so großes Aufhebens machte, scheint sich nicht zu bewähren. Bei den Offizieren soll allgemein die Ansicht verbreitet sein (warum wird nicht gesagt), daß das österreichische Werndlgewehr den Vorzug verdiente. Die preußischen Parteigänger in Bayern befürworten neuerdings die Annahme des Dreyfischen Zündnadelgewehrs. In der neuesten Zeit soll man aber wieder

Versuche mit den Verdan'schen Hinterladern zu machen beabsichtigen, und erwartet nur zuvor aus Belgien 11,000 Stück Metallpatronenhülsen, um dieselben zu füllen und dann mit den Proben vorzugehen. Das Verdan'sche Gewehr soll in einer halben Minute 11 Schuß abgeben. Wenn dieses (wie behauptet wird) wirklich wahr ist, so muß dieses Gewehr, welches wir noch nicht kennen, (uns ist nur das Verdan'sche Umänderungsmodell bekannt), ein Repetiergewehr sein, denn mit einem einfachen Hinterlader macht man nicht 11 Schuß in einer halben Minute, und auch bei einem Repetiergewehr nur bei Entladung des Magazins. Wie man in Bayern noch davon sprechen kann Sündadelgewehre einzuführen, begreifen wir nicht. Das Sündadelgewehr hat in dem Feldzug 1866 gegenüber den altartigen Verderladungsgewehren vortreffliche Dienste geleistet. Preußen dankte dieser Erfahrung Erfolge, wie sie in der Geschichte selten sind. Heut zu Tage aber ist das Sündadelgewehr in jeder Beziehung weit überholt. Wir begreifen zwar, daß man in Preußen die Sündadelgewehre wegen der enormen Kosten noch nicht beseitigt, und die Armee noch nicht mit neuern Waffen versehen hat. Zur Noth wird man auch mit einem Sündadel gegen einen Chassepot- oder Wängengewehr bestehen können. Doch wenn es uns am Ende erklärt ist, warum Preußen seine Infanteriebewaffnung nicht geändert hat, so begreifen wir doch nicht, warum es seine antiquirte Muskete seinen Bundesgenossen hinausschwärzen will; der Vortheil in einem alliierten Heer nur eine Waffe zu haben, ist bei Weitem nicht so groß als der, daß wenigstens ein Theil der Streitkräfte möglich gut bewaffnet sei. Da das Repetiergewehr von allen denkenden Militärs und Waffentechnikern als die Zukunftswaffe angesehen wird, so ist es durchaus unbegreiflich wie bei der Neuwaffnung eines Heeres eine andere Waffe als diese in Anbetracht kommen kann.

**Kopenhagen.** (Wehrpflicht der Geistlichen.) Der in Sachen der allgemeinen Wehrpflicht aus Mitgliedern beider Reichstagskammern niedergesetzte gemeinschaftliche Ausschuß war am 18. Januar in längerer Sitzung versammelt. Nach der „Berl. Tidende“ stellte sich eine Stimmenmehrheit heraus für einen Vorschlag folgenden Inhalts: Diejenigen Geistlichen, die in der dänischen Volkskirche ordiniert sind, sind vom Dienst in der Verstärkung frei und werben in Friedenszeiten aus der Armeeliste gestrichen, wenn sie 6 Jahre in der Linie gedient haben. Der Justizminister wird jetzt zu einer Konferenz mit dem Ausschüsse eingeladen.

**Schweden.** (Im Regierungsvorschlag über Reorganisation der Armee) wird die Friedensstärke mit 36,000 Mann, die Stärke auf kleinerem Kriegsfuß mit 68,000 Mann und auf größerem Kriegsfuß mit 100,000 Mann angegeben. Ferner wird darin vorgeschlagen, die Wehrpflichtzeit vom 20. bis zum 40. Lebensjahr dauern zu lassen, mit zehn Jahren Dienst in der Reserve und nach dem 40. Jahre im Landsturm.

**Schweden.** (Schwedische Offiziere in ausländischen Diensten.) Der König von Schweden hat, wie dem „Mil. Wochenbl.“ gemeldet wird, am Schlusse des verflossenen Jahres eine neue Resolution in Betreff der Unterstützung aus Staatsmitteln an die Offiziere, welche in auswärtige Kriegsdienste treten wollen, erlassen. Mit Rücksicht auf das Gewicht, welches darauf zu legen ist, daß die Offiziere, welche Dienstleidigung nachlügen, um mit Unterstützung aus Staatsmitteln in ausländische Kriegsdienste bei einer mit Schweden in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Macht zu treten, das Alter und die militärischen Eigenschaften besitzen, damit der Staat und sie selbst den beabsichtigten Nutzen daraus erzielen, wie die gewährte Unterstützung das Recht zu fordern hat, bestimmt die Resolution, daß kein solches Gesuch von den Regimentschefs zu unterstützen ist, wenn der Offizier nicht während mehrjähriger Dienste mit einer in jeder Hinsicht ehrenwollen Führung, Fleiß und Tüchtigkeit im Dienste vereint hat; daß das Eintreten in fremde Kriegsdienste nicht mehr dem Ermessens des Supplikanten zu überlassen ist, sondern daß der König zukünftig, nachdem auf offizielle Wege die Erlaubnis der freunden Mächte eingeholt werden ist, jedem Offizier das Land anweisen werde, in dessen Dienste derselbe zu treten habe; daß endlich die Offiziere, welche mit Bewilligung des Königs und mit Staatsunterstützung in fremden Kriegsdiensten gewesen sind, spätestens 3 Monate nach ihrer Rückkehr einen ausführlichen Be-

richt über ihre Betrachtungen in diesen Diensten an das Kriegsministerium einzusenden haben.

**Österreich und.** (Beabsichtigte Heeresorganisation und Annahme des Repetiergewehres.) Dieser Staat, welcher vor Kurzem die Erfahrung gemacht hat, daß man sich führen müsse, wenn man nicht zum Krieg gerüstet ist, sucht jetzt eifrig den Mängeln seines Kriegswesens abzuheilen. Die Armee soll mit Hinterladern, die Gendarmerie, Artillerie und Kavallerie mit Repetiergewehren bewaffnet werden. Es steht auch eine neue Wehrorganisation in Aussicht. Eine richtige Kombination von Kadresheer mit einer milizartigen Landwehr dürfte dem jungen Staat, welcher möglicher Weise eine große Zukunft vor sich hat, am besten entsprechen. Ein tüchtiges Kriegswesen, eine verhältnismäßig zahlreiche, gut bewaffnete und gut ausgebildete Armee sind jedenfalls unabdinglich notwendig, wenn Griechenland seine weltgeschichtliche Aufgabe erfüllen und die Jung-Griechen der Alt-Griechen sich würdig zeigen sollen. Ungerüstet kann man keinen Krieg führen, dieses haben die Griechen jetzt erfahren, wir werden sehen, ob sie aus dieser Erfahrung eine Lehre zu ziehen wissen.

**Nordamerika.** (Gräber der Gefallenen.) Der Generalquartiermeister der Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika macht bekannt, daß die Regierung sämtliche Gräber der im letzten Kriege gefallenen Soldaten mit einer eisernen galvanisierten Gedenktafel versehen wird, auf welcher der Name des Gefallenen eingraben steht. Bis her sind von den 316,233 Gräbern 175,764 identifiziert und mit Tafeln versehen worden, und es wird damit fortgesfahren. Die Kosten dafür betragen 2,600,000 Dollars.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Der Anschluß Süddeutschlands an die Staaten der preußischen Hegemonie — sein sicherer Untergang bei einem französisch-preußischen Krieg.** (Mahnung an alle Patrioten.) Mit wissenschaftlichen Gründen dargebracht von einem deutschen Offizier (Arkolay). Preis: 1 Franken.

Diese Schrift bedarf keiner Empfehlung. Sie wird in und außer Deutschland das größte Aufsehen erregen. Jeder, der die erste Seite derselben gelesen hat, wird auch ihre letzte lesen. Viele werden hiebei aufjubeln. Viele werden nachdenken, Viele endlich werden — erschrecken! Die Schrift ist ein einziges, fortlaufendes Feuerwerk mit unüberleglichen Gründen gegen die Sophisten, die Lügen, die Übertriebungen und die Prahlereien des Borussenthums. Sie wird nicht ohne großen Einfluß bleiben auf die Anschaunungen des Volkes, das man bisher mit den fertigen Thatsachen und den „Erfolgen“ von 1866 stark gefüttert hat.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Soeben erschien:  
**Die innern Kämpfe der Nordamerikanischen Union**

bis zur Präsidentenwahl von 1868.

Bon Heinrich Blankenburg.

Mit einer Übersichtskarte des Staatengebiets, Plänen des Kriegsschauplatzes, und der bis auf die neueste Zeit vervollständigten Verfassungsurkunde der Union.

8. Geb. 2 Thlr.

Der Verfasser, durch sein Werk „Der deutsche Krieg von 1866“ als vorzüglichster politischer und militärischer Geschichtsschreiber bekannt geworden, liefert in dem vorliegenden Werke, unter Grundlegung der in der Zeitschrift „Unsere Zeit“ veröffentlichten Artikel über den Sezessionskrieg, eine Darstellung der großen politischen Handlungen, deren Schauplatz die Vereinigten Staaten von Amerika seit Beginn dieses Jahrzehnts bis zur unmittelbarsten Gegenwart gewesen sind. Klarheit in Verführung des historischen Zusammenhangs, sachmännische Kenntniß in Schilderung der militärischen Operationen und Vorurtheilslosigkeit in Beurtheilung der politischen Ereignisse finden sich hier zu einem Werke vereinigt, aus dem jeder Leser in vollem Maße Verständniß und Beurtheilung schöpfen wird.